

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinde Schwaikheim und der Stadt Winnenden im Bereich der Gemeinschaftsschulen**

## **Präambel**

1. Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 2012 (GBl. S. 209) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung der neuen Gemeinschaftsschule Schwaikheim ab dem Schuljahr 2017/2018 geschaffen. Auf dieser Basis sowie auf Grundlage von § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Gemeinde Schwaikheim und die Stadt Winnenden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt).
2. Im Jahr 2016 hat die Stadt Winnenden beim Land Baden-Württemberg die Aufhebung und auslaufende Weiterführung der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2017/2018 beantragt und gemeinsam mit den Nachbargemeinden in einem Eckpunktepapier ihre Absicht erklärt, dass die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim ab dem Schuljahr 2017/2018 die Aufgaben des Trägers von Gemeinschaftsschulen auch für die Gemeinde Berglen und die Stadt Winnenden wahrnehmen sollen.
3. Darüber hinaus wurde in diesem Eckpunktepapier vereinbart, dass die Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule Winnenden und die Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule Schwaikheim zu einer Gemeinschaftsschule unter der Schulträgerschaft der Gemeinde Schwaikheim (Im Folgenden: „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“) mit dem Schulstandort Schwaikheim (bisherige Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule) ab dem Schuljahr 2017/2018 zusammengeführt werden soll. Die Klassen der bisherigen Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule werden zunächst weiterhin in Winnenden als ausgelagerte Klassen der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ beschult.
4. Hintergrund dafür ist, dass zur Beschulung aller Schüler/innen der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ am Standort der Ludwig-Uhland-Gemeinschaftsschule Schwaikheim (Im Folgenden: „Standort Schwaikheim der Gemeinschaftsschule Schwaikheim“) die dort derzeit vorhandenen Räumlichkeiten unzureichend sind. Die Gemeinde Schwaikheim plant daher umfassende Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an diesem Schulstandort. Ziel ist eine räumliche Zusammenführung beider Standorte und Schulgemeinden am Standort Schwaikheim, sobald dort die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Bis dahin bleiben beide Standorte in Schwaikheim und Winnenden parallel bestehen.

5. Um den Raumbedarf der Gemeinschaftsschule Schwaikheim auch in der Interimszeit bis zur Fertigstellung der geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen decken zu können, beabsichtigt die Stadt Winnenden, der Gemeinschaftsschule Schwaikheim am Standort der bisherigen Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule Winnenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Schwaikheim beabsichtigt wiederum, bis zur Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in den von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen weiteren Schulstandort der Gemeinschaftsschule Schwaikheim mit ausgelagerte Klassen einzurichten (nachfolgend „Standort Winnenden der Gemeinschaftsschule Schwaikheim“).
6. Zur Umsetzung dieser Absicht vereinbaren die Stadt Winnenden und die Gemeinde Schwaikheim (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung, Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ am Standort Schwaikheim und am Standort Winnenden**

1. Die Gemeinde Schwaikheim ist Schulträger der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“. Die Gemeinde Schwaikheim überträgt die Aufgaben des Schulträgers für den Standort Winnenden der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ mit ausgelagerten Klassen der Stadt Winnenden zur Durchführung, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist. Die Durchführung erfolgt in selbständiger Verantwortung der Stadt Winnenden.
2. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die von der Gemeinde Schwaikheim übertragenen Aufgaben am Standort Winnenden der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ mit ausgelagerten Klassen für die Gemeinde Schwaikheim während des Zeitraums bis zur Unterbringung aller Klassen der „Gemeinschaftsschule Schwaikheim“ am Standort Schwaikheim durchzuführen.
3. Die Stadt Winnenden erhält die anteilmäßigen Sachkostenbeiträge des Landes entsprechend der am Standort Winnenden unterrichteten Schülerzahl nach dem für die amtliche Schulstatistik maßgebenden Stichtag. Die der Gemeinde Schwaikheim zugewiesenen Sachkostenbeiträge des Landes bzw. vergleichbare Leistungen des Landes werden an die Stadt Winnenden insofern anteilig ungekürzt weitergeleitet. Die Überweisung der Finanzmittel an die Stadt Winnenden hat innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang auf den Konten der Gemeinde Schwaikheim zu erfolgen. Bleibt die Gemeinde Schwaikheim mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Winnenden trotz Mahnung in Verzug, so kann diese nach einem Monat ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Ein weiterer Kostenausgleich erfolgt nicht.

## § 2

### Schulgebäude und laufender Schulbetrieb

1. Die Gemeinde Schwaikheim und die Stadt Winnenden stellen am jeweiligen Standort Schulgebäude (Klassen- und Fachräume) sowie alle für den Schulbetrieb am jeweiligen Standort erforderlichen Nebenanlagen kostenfrei für den Unterricht und schulische Veranstaltungen zur Verfügung. Die Schulgebäude und Räumlichkeiten verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortkommune.
2. Die Entscheidung über den genauen Standort, die Anzahl und die Ausstattung der Räumlichkeiten am Standort Winnenden obliegt der Stadt Winnenden und richtet sich nach der Schulentwicklungs- und Schulraumplanung der Stadt Winnenden. Ebenso obliegt der Gemeinde Schwaikheim am Standort Schwaikheim die Entscheidung über den genauen Standort, die Anzahl und die Ausstattung der Räumlichkeiten. Bei geplanten Änderungen informieren sich die Vertragspartner gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte und geben dem Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Die Stadt Winnenden übernimmt für den Schulstandort Winnenden Gebäudeunterhalt und Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und stellt das für Betreuung und Unterhalt der Räumlichkeiten am Standort erforderliche Personal. Ebenso übernimmt die Gemeinde Schwaikheim für den Schulstandort Schwaikheim den Gebäudeunterhalt und Reinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und stellt das für Betreuung und Unterhalt der Räumlichkeiten am Standort erforderliche Personal.
4. Die Stadt Winnenden übernimmt im Rahmen der Durchführung der Schulträgeraufgaben des Schulträgers Gemeinde Schwaikheim für den Standort Winnenden der Gemeinschaftsschule Schwaikheim die Trägerverantwortung, d.h. insbesondere die Organisation des Ganztagesbetriebs, Hygienevorschriften, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Feuerschutz, Anstellungskörperschaft des gemeindeeigenen Personals etc. soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.  
Die Gemeinschaftsschule Schwaikheim übernimmt für den Standort Schwaikheim der Gemeinschaftsschule Schwaikheim die Trägerverantwortung, d.h. insbesondere die Organisation des Ganztagesbetriebs, Hygienevorschriften, Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht, Feuerschutz, Anstellungskörperschaft des gemeindeeigenen Personals etc. soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.  
Jeder Vertragspartner haftet für Personen- oder Sachschäden, die an seinem Schulstandort entstehen.
5. Die Entscheidung über eine außerschulische Nutzung der der Gemeinschaftsschule Schwaikheim am Standort Winnenden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bleibt der Stadt Winnenden vorbehalten. Sie richtet sich nach den für die Winnender Schulen geltenden Regeln. Ebenso obliegt die Entscheidung über eine außerschulische Nutzung der der Gemeinschaftsschule Schwaikheim

am Standort Schwaikheim zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der Gemeinde Schwaikheim. Sie richtet sich nach den für die Schwaikheimer Schulen geltenden Regeln.

### **§ 3**

#### **Schulausstattung**

1. Die Gemeinde Schwaikheim und die Stadt Winnenden tragen die zur Gewährleistung des laufenden Betriebes der Gemeinschaftsschule anfallenden Kosten für die Schulausstattung, einschließlich der Bereitstellung beweglicher Vermögensgegenstände (Lehrmittel, Lernmittel etc.) am jeweiligen Schulstandort für die dort unterrichteten Schüler/Innen. Die Bereitstellung dieser Ausstattung erfolgt nach den für den jeweiligen Vertragspartner an seinem Standort geltenden Regelungen.
2. Die Gemeinde Schwaikheim prüft die Übernahme der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits beschafften und bestellten sowie der nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beschafften und bestellten Schulausstattung des Standorts Winnenden, einschließlich der Ausstattung der bisherigen Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule. Umfang und Übernahmepreis werden für den Fall, dass sich die Gemeinde Schwaikheim zur Übernahme verpflichtet, in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### **§ 4**

#### **Schulsekretariat**

Die Stadt Winnenden stellt für den Standort Winnenden der Gemeinschaftsschule Schwaikheim eine/n Schulsekretär/in zur Verfügung. Der Arbeitsumfang bemisst sich nach den für die Winnender Schulen geltenden Regelungen.

### **§ 5**

#### **Ganztagsbetrieb und Mittagessen**

1. Die Stadt Winnenden übernimmt für den Standort Winnenden der Gemeinschaftsschule Schwaikheim auch die Schulträgeraufgaben im Bereich des Ganztagsbetriebs an Gemeinschaftsschulen, insbesondere die Bereitstellung eines Mittagessensangebots.  
Die Gemeinde Schwaikheim übernimmt für den Standort Schwaikheim der Gemeinschaftsschule Schwaikheim die Schulträgeraufgaben im Bereich des Ganztagsbetriebs an Gemeinschaftsschulen, insbesondere die Bereitstellung eines Mittagessensangebots.
2. Art und Umfang der Angebote am Standort Winnenden der Gemeinschaftsschule Schwaikheim, insbesondere die Entscheidung über die Erhebung von Entgelten für das Mittagessen und deren

Höhe, bleiben der Stadt Winnenden vorbehalten und richten sich nach den für die bisherige Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule geltenden Regelungen. Die Entscheidung über eine Gewährung von über die sich aus Landesrecht ergebenden Verpflichtungen hinausgehenden Leistungen liegt im freien Ermessen der Stadt Winnenden.

3. Ebenso bleiben Art und Umfang der Angebote, insbesondere die Entscheidung über die Erhebung von Entgelten für das Mittagessen und deren Höhe am Standort Schwaikheim, der Gemeinde Schwaikheim vorbehalten. Die Entscheidung über eine Gewährung von über die sich aus Landesrecht ergebenden Verpflichtungen hinausgehenden Leistungen liegt im freien Ermessen der Gemeinde Schwaikheim.

## **§ 6**

### **Schulbudget, Kostentragung**

1. Die Gemeinde Schwaikheim als Schulträger trägt die Personal- und Sachkosten, die am Schulstandort Schwaikheim entstehen. Die Stadt Winnenden trägt die Personal- und Sachkosten, die am Standort Winnenden entstehen, und nimmt dort für die Gemeinde Schwaikheim die Schulträgeraufgaben wahr.
2. Der Gemeinschaftsschule Schwaikheim wird für den laufenden Schulbetrieb am Standort Winnenden und die dort beschulten Kinder von der Stadt Winnenden ein Schulbudget zugewiesen. Art und Umfang der Budgetierung richten sich nach den für die Winnender Schulen geltenden Regelungen der Stadt Winnenden.
3. Mit den von der Stadt Winnenden bereitgestellten Budgetmitteln dürfen ausschließlich Ausgaben für den Standort Winnenden und die dort beschulten Schüler/innen getätigt werden. Aus dem von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Schulbudget dürfen keine Ausgaben zugunsten des Standorts Schwaikheim getätigt werden. Von der Gemeinschaftsschule Schwaikheim am Standort Winnenden erzielte Einnahmen müssen dem von der Stadt Winnenden bereitgestellten Schulbudget gutgeschrieben werden.
4. Ebenso dürfen aus dem von der Gemeinde Schwaikheim für den Standort Schwaikheim zur Verfügung gestellten Schulbudget keine Ausgaben zugunsten des Standorts Winnenden getätigt werden. Von der Gemeinschaftsschule Schwaikheim am Standort Schwaikheim erzielte Einnahmen müssen dem von der Gemeinde Schwaikheim für den Standort Schwaikheim bereitgestellten Schulbudget gutgeschrieben werden.
5. Die Stadt Winnenden schließt mit der Schulleitung der Gemeinschaftsschule Schwaikheim eine Budgetierungsvereinbarung ab, in welcher Näheres geregelt ist. Der Schulleitung der Gemeinschaftsschule Schwaikheim wird von der Stadt Winnenden eine rechtsgeschäftliche Vollmacht im entsprechenden Umfang erteilt.

## **§ 7**

### **Schülerbeförderung, Bildungs- und Teilhabepaket**

Die im Bereich der Schülerbeförderung sowie im Bereich der Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket anfallenden Schulträgeraufgaben werden von der Gemeinde Schwaikheim auch für die am Standort Winnenden beschulten Schüler/innen der Gemeinschaftsschule Schwaikheim wahrgenommen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, bei welchen die Stadt Winnenden oder von dieser beauftragte Dritte der Leistungserbringer ist.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Informationsrechte der Vertragspartner**

1. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte, die die Zusammenarbeit betreffen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Kostentragung haben.
2. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Vertragspartner frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Laufzeit der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die am Standort Schwaikheim der Gemeinschaftsschule geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen abgeschlossen sind und das umgebaute und erweiterte Schulgebäude in Betrieb genommen wird, spätestens jedoch zum 31. Juli 2021. Eine Verlängerung der Vereinbarung über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer gemeinsamschriftlichen Erklärung der Vertragspartner.
2. Sie kann darüber hinaus durch von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im Einzugsbereich der Gemeinde so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bindungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
3. Eine Kündigung muss gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich erklärt werden. Schul- und zweckverbandsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.

4. Im Falle einer Kündigung findet ein finanzieller Ausgleich für bereits geleistete Zahlungen nicht statt.

## **§ 10** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist von den Vertragspartnern öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung für das Schuljahr 2017/2018 rechtswirksam.

Schwaikheim, den.....

Winnenden, den .....

## **Abschlussvermerk**

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als der nach § 25 Abs. 4 GKZ zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom ..... Nr. ....genehmigt. Darauf wurde sie mit der Genehmigung in allen beteiligten Gemeinden auf die örtlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war in der Gemeinde, die sie zuletzt vollzogen hat, am ..... abgeschlossen. Damit ist die Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ am ..... rechtswirksam geworden.